



## Satzung des BVDI

### **§ 1 Name und Sitz des Verbands, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Insolvenzberater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Als Kurzform des Verbandsnamens wird die Bezeichnung „BVDI“ verwendet.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Ziele**

Der BVDI verfolgt folgende Zwecke und Ziele

1. die Interessen von privaten Schuldnerberatungen, unabhängigen Schuldner- und Insolvenzberatern sowie im Tätigkeitsbereich arbeitenden Rechts- und Fachanwälten (folgend private Schuldnerberatungen genannt) gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten;
2. für die Darstellung der Leistungen der privaten Schuldnerberatungen zu sorgen und den privaten Schuldnerberatungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft zu dem ihr angemessenen Gewicht zu verhelfen;
3. an der politischen Willensbildung zur Erhaltung und Förderung der notwendigen politischen, administrativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die privaten Schuldnerberatungen mitzuwirken;
4. auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, damit die Bedeutung und die besonderen Bedingungen der privaten Schuldnerberatungen kontinuierlich berücksichtigt werden;
5. als Organisation der privaten Schuldnerberatungen die Mitglieder praxisnah zu informieren, zu beraten und zu betreuen sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Unternehmer untereinander zu fördern;
6. die privaten Schuldnerberatungen zukunftsfähig zu machen, insbesondere durch die Förderung guter Beratungspraxis durch Leitlinien und Qualitätsstandards sowie praxisorientierte fundierte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Schuldnerberater;
7. Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um das soziale Netzwerk, die Verbandszwecke und die wissenschaftlichen Vorhaben verdient gemacht haben.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Der BVDI hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des BVDI können nur natürliche und juristische Personen werden oder sein, die in der Branche der privaten Schuldnerberatung tätig sind.
3. Soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 nicht vorliegen, kann der BVDI Ausnahmen zulassen.
4. Fördermitglied können Personen werden, die sich in den Bereichen Wissenschaft, Justiz oder Verwaltung nachhaltig für die Förderung und Weiterentwicklung der privaten Schuldnerberatung und die berufliche Aus- und Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen und Institutionen engagieren. Daneben können auch andere natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des BVDI unterstützen.
5. Über den – schriftlich zu stellenden – Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Erlöschen der Mitgliedsorganisation bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - b. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
  - c. durch Austritt, dessen Erklärung dem BVDI drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres schriftlich (postalisch, per Fax) zugegangen sein muss;
  - d. durch Ausschluss seitens des BVDI. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem BVDI ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen § 5 dieser Satzung verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstands ein Widerspruchsrecht zu, über den der Beirat entscheidet. Sofern kein Beirat gewählt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des BVDI leisten die Mitglieder Jahresbeiträge.
2. Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Geschäftsordnung.



## § 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Zweck und das Ansehen des BVDI nach besten Kräften zu fördern;
2. die Satzung und die für die Mitglieder jeweils geltenden ethischen Richtlinien des BVDI zu erfüllen;
3. die Verbandszwecke und -ziele zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was den Verbandszweck schädigt oder dem Ansehen des Verbandes abträglich ist (Wahrung des Verbandesfriedens);
4. dem BVDI zu Händen seines Vorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll alle Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes im Interesse des BVDI notwendig sind, dies gilt insbesondere in Fällen, in denen gegen ein Mitglied eine Beschwerde vorliegt;
5. ihre Beitragspflichten zu erfüllen;
6. dem BVDI unaufgefordert alle Anschriften- und/oder Änderungen der Kommunikationseinrichtungen mitzuteilen. Bei Unterlassung gelten Zuschriften des BVDI an die alte Anschrift innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post oder Versenden eines Telefax als zugegangen.
7. Die Mitglieder sollen ihre Mitgliedschaft im BVDI nach außen in geeigneter Form kenntlich machen.

## § 6 Organe

Die Organe des BVDI sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. ggf. der Beirat (§ 9)

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der zu wählenden Mitglieder des Beirats sowie des Rechnungsprüfers;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstands;
  - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des BVDI.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung des BVDI, statt. Spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Fördermitgliedschaft erworben haben. Die Vertretung ist dem BVDI spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Bevollmächtigung mitzuteilen. Keine Person kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des BVDI bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
8. Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattfindet.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Summe der Vorstandsmitglieder ist immer ungerade.
2. Der Vorstand vertritt den BVDI im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den BVDI stets einzeln.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des BVDI und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die sonstige Ahndung von Pflichtverletzungen nach Maßgabe der Satzung
  - e. Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen des BVDI
  - f. Kassenführung
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand kann zu Teilen oder im Block gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.
6. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Fachausschüsse einberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch den Vorsitzenden auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

## § 9 Beirat

1. Ab einer Mitgliederzahl von 100 ordentlichen Mitgliedern wird ein Beirat bestehend aus mindestens drei natürlichen Personen gebildet.
2. Der Beirat kann aus gewählten (Nr. 3), kooptierten (Nr. 4) und geborenen (Nr. 5) Mitgliedern bestehen.



3. Bis zu zwölf Mitglieder werden auf Vorschlag von Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Beirat kann insgesamt oder zu Teilen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Weitere bis zu drei Beiratsmitglieder können von Vorstand und Beirat gemeinsam für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die erneute Berufung ist zulässig.
5. Darüber hinaus sind die auf Vorschlag des Vorstands von Vorstand und Beirat einvernehmlich für die Dauer von vier Jahren benannten Leiter der Arbeits- und Gesprächskreise sowie der Rechnungsprüfer für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Beirats. Die Wiederbenennung ist möglich.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.
7. Der Beirat berät über die Aufgaben des BVDI und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Vorstand legt dem Beirat die für den BVDI wesentlichen und die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Beirat genehmigt ferner den Wirtschaftsplan.
8. Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Beiratsvorsitzende die Beiratsmitglieder spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Der Beirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Beiratsvorsitzenden verlangen.
9. Die Sitzungen des Beirats finden gemeinsam mit dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr Beiratsmitglieder anwesend sind.
10. Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn es vom Beiratsvorsitzenden angeordnet wird und wenn drei Viertel aller Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
11. Zur Vorbereitung von Vorstandswahlen kann der Beirat der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

## **§ 10 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr, leitet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse der Organe aus.
3. Ist ein Geschäftsführer bestellt, wird dieser zudem als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, der den BVDI nach außen vertritt. Die Bestellung ist in das Vereinsregister einzutragen.



## § 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Persönlichkeiten, die sich um die Verbandszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Beirats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht im Beirat.
3. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## § 12 Auflösung des BVDI

Die Auflösung des BVDI kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Auflösung des BVDI aus anderem Grunde oder den Verlust seiner Rechtsfähigkeit. Über das bei Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Inhalte gemeint ist.*

Hannover am 29. August 2014